



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Regionale Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Petersenschacht 3
99706 Sondershausen
E-Mail: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
20.08.2018

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
16.10.2018

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Anhörung/öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Nordthüringen

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter www.regionalplanung.thueringen.de
(Beschluss-Nr. PLA 01/319/2018)

Mit Schreiben vom 20.08.2018 und 31.08.2018 (Austauschunterlagen) wird dem Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen die Möglichkeit gegeben, im Zeitraum vom 03.09.2018 bis 08.11.2018 zum o.g. Regionalplanentwurf einschließlich Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung und Beratung der vorgelegten Unterlagen ergehen seitens der RPG Südwestthüringen folgende Anregungen und Hinweise:

1. Abschnitt 1.2.3 Grundzentren

Da die mit dem LEP Thüringen 2025 angezeigte Absicht der landesplanerischen Neubestimmung der Grundzentren durch eine nachfolgende Änderung des LEP zeitlich nicht absehbar ist, das Regionalplanänderungsverfahren aber weiterläuft, sollten die Grundzentren des aktuell gültigen Regionalplanes auch im vorliegenden Regionalplanentwurf von Nordthüringen als Plansatz aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird, das Instrument des zeitlich befristeten Ziels der Raumordnung zu nutzen, um die bestehenden Grundzentren solange verbindlich zu sichern, bis neue Grundzentren durch LEP-Änderung bestimmt worden sind. Dementsprechend sind auch die Karten 1-1 Raumstruktur und 3-1 Verkehr hinsichtlich der zeitlich befristeten Verbindlichkeit der Grundzentren als Ziel der Raumordnung zu ändern.

2. Platzierung der Verweise auf Anlagen zur Begründung

Es ist verwirrend, wenn nach dem Abschnitt Kultur (siehe Seite 41) auf eine Anlage 1 zur Begründung der Vorranggebiete Windenergie bzw. nach dem Abschnitt Touristische Infrastruktur (siehe Seite 79) auf eine Anlage 2 zur Begründung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung verwiesen wird.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685/445-101 • Telefax: 03685/445-500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57 331-5301 • Telefax: 0361/57 331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Es wird vorgeschlagen, diese Verweise nach den Abschnitten 3.2.2 bzw. 4.5.1 zu platzieren.

Inwieweit das auch betreffs der Verweise auf die Karten 1-1, 3-1 und 4-1 im Maßstab 1 : 375.000 bzw. 2-1 bis 2-7 im Maßstab 1 : 100.000 sinnvoll ist, sollte geprüft werden.

3. **Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz**

Es ist weder unter 4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserrisiko noch unter 4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko erläutert, ob und wie die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete bei diesen Erfordernissen der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt worden sind.

4. **Abschnitt 4.5.3 Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung (Z 4-5)**

Die Formulierung des Plansatzes zur Ausweisung von Vorranggebieten Vorsorgende Rohstoffsicherung ist in Bezug auf den beabsichtigten Steuerungsansatz in Verbindung mit dem Gebot der Normenklarheit nicht plausibel.

5. **Abschnitt 4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung (Begründung G 4-27)**

Im Text (siehe Seite 73) sollte der „Bau einer Wurzhöhle am Nationalparkzentrum Thiemsburg“ gestrichen werden, da dieses Projekt bereits realisiert ist.

6. **Abschnitt 4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen (Z 4-6)**

Laut LEP Thüringen 2025, 2.2.14 G und 2.2.16 V sollen Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion die Zentralen Orte ergänzen. Die im Plansatz Z 4-6 (siehe Seiten 74 – 75) aufgeführten Gemeinden sind jedoch überwiegend Zentrale Orte. Insofern besteht zumindest im Hinblick auf die höherstufigen Zentralen Orte ein Widerspruch zum LEP Thüringen 2025.

7. **Abschnitt Sicherung des Kulturerbes**

Der in der Planungsregion Südwestthüringen vorgesehene Umgebungsschutzbereich für den Kulturerbestandort Wartburg erstreckt sich mit der Zone III geringfügig bis in die Planungsregion Nordthüringen (siehe beigefügte Karte, gelbe Markierung).

Um den angestrebten Umgebungsschutz für das Weltkulturerbe Wartburg auch bezogen auf das nicht in Südwestthüringen gelegene Gebiet zu sichern, sollte die RPG Nordthüringen entsprechende Regelungen treffen, um die beabsichtigte Zielwirkung regionsgrenzenüberschreitend sicher zu stellen.

8. **Redaktionelle Hinweise**

- G 4-3

Verweis auf Umweltbericht, Anhang 9 (siehe Seite 43)

- Karte 4-1

Signatur für „Gemeinden mit der Funktion“ prüfen

Da die Umriss- und die Segmentierung nicht gut erkennbar sind, sollten die Linien analog der darüber aufgeführten Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung kontrastreicher/dunkler dargestellt werden.

Begründungen

Zu 1.

Eine nachrichtliche Wiedergabe der in den derzeit gültigen Regionalplänen bestimmten Grundzentren wird als nicht ausreichend angesehen, da die Regelung im LEP Thüringen 2025 unter 2.2.11 weder Ziel- noch Grundsatzcharakter aufweist und zeitlich unbestimmt ist. Das heißt, es ist nicht klar, wann es die LEP-Änderung zu den Grundzentren geben wird.

Um hinsichtlich der verbindlichen Gültigkeit der Grundzentren keine Regelungslücke entstehen zu lassen sollte auf verfügbare Instrumente zur entsprechenden Regelung zurückgegriffen werden.

Zu 2.

Eine Platzierung der Verweise auf die Anlagen zur Begründung nach dem jeweilig zugehörigen Abschnitt ist eindeutiger und nachvollziehbarer. Dadurch wird eine bessere Orientierung und Lesbarkeit erzielt.

Zu 3.

Welche Rolle die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete bei der Bestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko gespielt haben, sollte aufgezeigt werden.

Zu 4.

Eine regionalplanerische Festlegung, die vorgibt, dass ein Ziel der Raumordnung ab dem Inkrafttreten des Regionalplans 25 Jahre gültig sein soll (ohne das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens überhaupt klar ist, wie lange der Regionalplan selbst seine Gültigkeit behält), könnte landesgesetzlichen Vorgaben (regelmäßige Überprüfung des Regionalplans auf Anpassungsnotwendigkeiten) und dem Gebot der Normenklarheit (quasi „überwirkender Bestandschutz“ einzelner plannormativer Regelungen) widersprechen. Diese Bindung auf 25 Jahre würde in der Konsequenz bedeuten, dass das einmal beschlossene regionalplanerische Ziel bei jeder Planänderung fortgelten müsste, solange bis die 25 Jahre vorbei sind. Das Ziel würde sozusagen eine über den eigenen Geltungshorizont hinausgehende Bindungswirkung entfalten, ohne dass neue Entwicklungen (z.B. veränderte Bedeutung anderer Belange) Berücksichtigung finden könnten. Damit wird eine zeitliche Bindungswirkung suggeriert, die der Plangeber de facto nicht zusichern kann. Daher ist die Formulierung planungs- und rechtssystematisch als problematisch anzusehen und sollte nochmals geprüft werden, auch wenn der beabsichtigte Steuerungsansatz aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden kann.

Zu 5.

Mit Blick auf die touristische Entwicklung des Hainich sollte das Augenmerk auf noch umzusetzende Projekte mit regionaler Ausstrahlung gerichtet werden.

Zu 6.

Die Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen erfolgt auf Basis der Festlegungen des LEP Thüringen 2025 und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zentralen Orten. Eine Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion an Zentrale Orte ist gemäß LEP Thüringen 2025, 2.2.14 G nicht erforderlich. Die Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion unterscheiden sich von den Zentralen Orten durch ihre überwiegend monofunktionale Ausrichtung.

Während die Bestimmung der höherstufigen Zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, Mittelzentren) bereits im LEP Thüringen 2025, 2.2.5, 2.2.7 und 2.2.9 vorgenommen ist, steht die Bestimmung der Grundzentren, die zukünftig gemäß LEP Thüringen 2025 erfolgen soll, noch aus (siehe 1.). In Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde ist es zwischenzeitlich zwar möglich, auch an bisherige Grundzentren die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zu vergeben, aber für die höherstufigen Zentralen Orte nicht.

Thomas Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat

